

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten****Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG)****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2009 den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes“, Drs. 17/1097, vom 8. Dezember 2009, in erster Lesung beschlossen und ihn an den Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat den Antrag in seinen Sitzungen am 29. Januar und 26. Februar 2010 beraten sowie am 11. Februar 2010 hierzu eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Der Ausschuss hat für die Anhörung folgende Institutionen und Personen um eine Stellungnahme gebeten:

die Senatskanzlei,

die Intendanz von Radio Bremen,

den Personalrat von Radio Bremen,

die Frauenbeauftragte von Radio Bremen,

die Vorsitzende des Rundfunkrats von Radio Bremen,

den Vorsitzenden des Verwaltungsrats von Radio Bremen

und jeweils eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme in der Anhörung erhalten.

Darüber hinaus haben folgende Institutionen und Personen eine Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss abgegeben:

der Parlamentsausschuss für die Gleichstellung der Frau,

die Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau (ZGF),

der Bremer Frauenausschuss.

Der Ausschuss hat in der Anhörung allen Institutionen und Personen, die zur Stellungnahme ersucht wurden, unaufgefordert schriftlich Stellung bezogen haben oder in der Sitzung Stellung nehmen wollten, Gelegenheit zur Äußerung und Darstellung ihrer Position gegeben. Der Ausschuss verweist hierzu auf das Protokoll der Anhörung vom 11. Februar 2010.

Der Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen enthält neben einigen inhaltlichen Änderungen und Klarstellungen im Wesentlichen notwendige Anpassungen des Radio-Bremen-Gesetzes, die sich aus den Änderungen aus dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag (12. RfÄStV) ergeben. Die Änderungen beziehen sich u. a. auf folgende Punkte:

- In § 2 RBG neueste Fassung wird der Auftrag der Anstalt neu definiert und an die Formulierung in § 11 Rundfunkstaatsvertrag (RfStV) angepasst. Danach wird Radio Bremen neben der verfassungsrechtlich garantierten Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beauftragt, die Angebote in zeitgemäßer Form anzubieten. Ferner wird klargestellt, dass der Auftrag der Anstalt auch in Telemedien eine umfassende Berichterstattung über das Geschehen im Stadtgebiet umfasst.
- Die Angebote von Radio Bremen werden durch den neu eingefügten § 4 RBG neueste Fassung konkretisiert.
- Die Regelungen zu den Aufgaben, der Mitgliedschaft und der Arbeitsweise im Rundfunkrat werden in den §§ 8 ff. RBG neueste Fassung teilweise neu formuliert.  
  
Bei der Ergänzung des Aufgabenbereichs handelt es sich um die Durchführung des sogenannten Drei-Stufen-Tests sowie um den Erlass von Richtlinien zu den Themen Werbung, Sponsoring, Produktplatzierungen und Gewinnspiele.  
  
Der neu eingefügte § 8 Abs. 6 neueste Fassung sowie die damit verbundenen Folgeänderungen dienen dem Ziel einer eindeutigen Definition des Mitgliedstatus sowie der damit verbundenen Rechte. In § 10 RBG neueste Fassung wird klargestellt, dass eine Person dem Rundfunkrat nur maximal für zwölf Jahre als Mitglied angehören darf.
- Eine weitere Anpassung an den 12. RfÄStV findet sich in § 20 RBG neueste Fassung und regelt die kommerzielle Betätigung der Rundfunkanstalt. Diese Regelungen, deren Voraussetzungen sich aus § 16 a ff. RfStV ergeben, dienen der Vermeidung von Quersubventionierungen.
- Schließlich wird durch eine Ergänzung des § 13 RBG dem Verwaltungsrat die Aufgabe übertragen, als zuständiges Aufsichtsgremium die kommerziellen Tätigkeiten der Anstalt gemäß § 20 RBG neueste Fassung zu überwachen.

## II. Ergebnis der Beratungen

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen legten dem Ausschuss nach der Anhörung in der Sitzung am 26. Februar 2010 folgende Änderungsanträge vor:

1. § 2 Abs. 3 Satz 1:  
Nach dem Wort „nationale“ wird „europäische“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 4:  
Die Sätze 3 und 4 werden durch folgenden neuen Satz ersetzt:  
„Für Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.“
3. § 9 Abs. 4 Satz 1 wird neu gefasst:  
„Kein Mitglied des Rundfunkrates darf als Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin oder Vertreter/Vertreterin eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen.“
4. § 9 Abs. 5:  
Das Wort „öffentlichen“ wird gestrichen.  
Folgender neuer Satz wird am Ende angefügt: „Das Nähere zur Teilnahme in Ausschüssen und bei vertraulichen Beratungsgegenständen des Rundfunkrates regelt die Satzung.“  
Da mit der Streichung des Wortes „öffentlichen“ die ursprünglich beabsichtigte Änderung von § 9 Abs. 5 zurückgenommen wird, ist in der Begründung zu Nr. 7 (§ 9) entsprechend der vierte Absatz zu streichen.
5. § 11 Abs. 9 Satz 1:  
Die Wörter „und datenschutzrelevanten“ werden gestrichen und nach dem Wort „technischen“ wird eingefügt „Datenschutz und medienrelevanten“.

6. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil. Sie sollen die konkreten Geschäftsabläufe der Anstalt kennenlernen.“

7. § 20 Abs. 5 Satz 1:

Vor den Worten „der Intendant“ werden die Worte „die Intendantin oder“ eingefügt.

8. § 21 Abs. 3:

Statt „Prüfungsbericht“ soll es heißen „Prüfungsberichte“.

Die Mitglieder der weiteren im Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten vertretenen Fraktionen der CDU, DIE LINKE. und der FDP schlossen sich dem Änderungsbegehren an.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den in erster Lesung beschlossenen Antrag zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (Drs. 17/1097) wie folgt zu ändern:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „nationale“ das Wort „europäische“ eingefügt:

„(3) Die Anstalt hat in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen, . . . zu geben . . .“

2. In § 3 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„(4) . . . Für Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.“

3. § 9 Abs. 4 Satz 1 wird neu gefasst:

„(4) Kein Mitglied des Rundfunkrates darf als Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin oder Vertreter/Vertreterin eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen . . .“

4. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen und ein neuer Satz 3 am Ende angefügt. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beratend nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats drei Beschäftigte der Anstalt, die vom Personalrat entsandt werden, sowie die Frauenbeauftragte der Anstalt teil. Ein Vertreter der Rechtsaufsicht kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Das Nähere zur Teilnahme in Ausschüssen und bei vertraulichen Beratungsgegenständen des Rundfunkrates regelt die Satzung.“

5. In § 11 Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „technischen“ die Wörter „und datenschutzrelevanten“ gestrichen und stattdessen die Wörter „Datenschutz und medienrelevanten“ eingefügt. § 11 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Mitglieder des Rundfunkrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu journalistischen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil. . .“

6. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil. Sie sollen die konkreten Geschäftsabläufe der Anstalt kennenlernen.“

7. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden vor den Worten „der Intendant“ die Worte „die Intendantin oder“ eingefügt:

„(5) Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat . . .“

8. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Prüfungsberichte“ ersetzt:

„(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsberichte werden vom Intendanten dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt.“

Im Ausschuss besteht Einigkeit darüber, dass die Novelle des Radio-Bremen-Gesetzes in erster Linie zum Ziel hat, die Vorgaben des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags umzusetzen und darüber hinaus einige inhaltliche Klarstellungen sowie redaktionelle Anpassungen vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der umfassenden Novellierung des Radio-Bremen-Gesetzes vor zwei Jahren ist der Ausschuss der Auffassung, dass zum jetzigen Zeitpunkt grundlegende inhaltliche Änderungen – wie zum Teil in den Stellungnahmen und in der Anhörung gefordert – nicht vorgenommen werden sollten. Der Ausschuss vertritt die Meinung, dass weitergehenden inhaltlichen Änderungen eine Evaluierung des Radio-Bremen-Gesetzes vorausgehen sollte. Der Ausschuss hat beschlossen, eine solche zu Beginn der nächsten Legislaturperiode und vor Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die nächste Wahl des Rundfunkrats vorzunehmen.

Im Hinblick darauf empfiehlt der Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) unter Berücksichtigung der Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen.

### III. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den vom Ausschuss für Informations- und Kommunikationstechnologie und Medienangelegenheiten einstimmig empfohlenen Änderungen wie folgt zu:
  1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „nationale“ das Wort „europäische“ eingefügt:

„(3) Die Anstalt hat in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen, . . . zu geben . . .“
  2. In § 3 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„(4) . . . Für Schleichwerbung, Produkt- und Themenplatzierung gelten die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages.“
  3. § 9 Abs. 4 Satz 1 wird neu gefasst:

„(4) Kein Mitglied des Rundfunkrates darf als Inhaber oder Inhaberin, Gesellschafter oder Gesellschafterin oder Vertreter/Vertreterin eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar mit Radio Bremen für eigene oder fremde Rechnung Rechtsgeschäfte abschließen.“
  4. In § 9 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ gestrichen und ein neuer Satz 3 am Ende angefügt. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beratend nehmen an den Sitzungen des Rundfunkrats drei Beschäftigte der Anstalt, die vom Personalrat entsandt werden, sowie die Frauenbeauftragte der Anstalt teil. Ein Vertreter der Rechtsaufsicht kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Das Nähere zur Teilnahme in Ausschüssen und bei vertraulichen Beratungsgegenständen des Rundfunkrates regelt die Satzung.“
  5. In § 11 Abs. 9 Satz 1 werden nach dem Wort „technischen“ die Wörter „und datenschutzrelevanten“ gestrichen und stattdessen die Wörter „Datenschutz und medienrelevanten“ eingefügt. § 11 Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(9) Die Mitglieder des Rundfunkrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu journalistischen, technischen, Datenschutz und medienrelevanten Themen teil . . .“
  6. § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen, technischen, Daten-

schutz und medienrelevanten Themen teil. Sie sollen die konkreten Geschäftsabläufe der Anstalt kennenlernen."

7. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden vor den Worten „der Intendant“ die Worte „die Intendantin oder“ eingefügt:

„(5) Die Intendantin oder der Intendant unterrichtet den Rundfunkrat . . .“

8. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Prüfungsbericht“ durch das Wort „Prüfungsberichte“ ersetzt:

„(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsberichte werden vom Intendanten dem Senat und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen übermittelt.“

2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Antrag zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes (RBG) in der geänderten Fassung in zweiter Lesung.

Monique Troedel  
(Vorsitzende)